

von einem solchen Begehren nach Ermessen dieser Behörde erfolgen.

Der Vorsitzende der Kommission wird entweder fallweise oder im voraus für einen längeren Zeitraum von der politischen Landesbehörde aus der Reihe der politischen Beamten bestellt.

Die Verhandlungen der Einigungscommission sind an ein bestimmtes Verfahren nicht gebunden.

Die politischen Landesbehörden können über die Zusammensetzung, Einberufung und Einrichtung der Einigungscommissionen nähere Vorschriften erlassen.

e) Anstalts- und häusliche Verpflegung.

§ 57.

Die Krankenkasse kann an Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der notwendigen Heilmittel und des Krankengeldes auf ihre Kosten freie Kur und Verpflegung in einer Krankenanstalt nebst freier Beförderung in die letztere gewähren, und zwar:

1. für diejenigen, welche mit ihrem Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familie im gemeinsamen Haushalte leben oder anderweitige häusliche Verpflegung genießen, mit Zustimmung des Erkrankten oder unabhängig von dieser in dem Falle, wenn die Art der Krankheit es erfordert oder wenn der Erkrankte wiederholt den über das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht erlassenen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat oder wenn der Zustand oder das Verhalten des Erkrankten seine fortgesetzte Beobachtung als notwendig erscheinen läßt;

2. für sonstige Kranke unbedingt.

Wird ein nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Versicherter in einer öffentlichen Krankenanstalt oder in einer öffentlichen Irrenanstalt verpflegt, so ist das statutenmäßige Krankengeld, auch wenn die Verpflegung ohne Zustimmung der Kasse erfolgt, für diese Zeit bis zur Höhe der nach der letzten Klasse entfallenden Verpflegstage an die Anstalt zu entrichten.

Der die Verpflegstage etwa übersteigende Betrag des Krankengeldes, mindestens aber die Hälfte des Krankengeldes, ist während der Dauer der Anstaltsverpflegung an die Angehörigen des Versicherten, zu deren Lebensunterhalt dieser wesentlich beitrug, auszubehalten. Sind solche Angehörige nicht vorhanden, so gebührt der die Verpflegstage etwa übersteigende Betrag des Krankengeldes dem Versicherten selbst.

Leistet ein Mitglied einer Verfügung, welche die Kasse nach Maßgabe obiger Bestimmungen getroffen

von einem solchen Begehren nach Ermessen dieser Behörde erfolgen.

Der Vorsitzende der Kommission wird entweder fallweise oder im voraus für einen längeren Zeitraum von der politischen Landesbehörde aus der Reihe der politischen Beamten bestellt.

Die Verhandlungen der Einigungscommission sind an ein bestimmtes Verfahren nicht gebunden.

Die politischen Landesbehörden können über die Zusammensetzung, Einberufung und Einrichtung der Einigungscommissionen nähere Vorschriften erlassen.

Bei den Verhandlungen ist für eine gleichmäßige Vertretung der Parteien vorzuzorgen.

e) Anstalts- und häusliche Verpflegung.

§ 57.

Die Krankenkasse kann an Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der notwendigen Heilmittel und des Krankengeldes auf ihre Kosten freie Kur und Verpflegung in einer Krankenanstalt nebst freier Beförderung in die letztere gewähren, und zwar:

1. für diejenigen, welche mit ihren Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familie im gemeinsamen Haushalte leben oder anderweitige häusliche Verpflegung genießen, mit Zustimmung des Erkrankten oder unabhängig von dieser in dem Falle, wenn die Art der Krankheit es erfordert oder wenn der Erkrankte wiederholt den über das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht erlassenen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat oder wenn der Zustand oder das Verhalten des Erkrankten seine fortgesetzte Beobachtung als notwendig erscheinen läßt;

2. für sonstige Kranke unbedingt.

Wird ein nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Versicherter in einer öffentlichen Krankenanstalt oder in einer öffentlichen Irrenanstalt verpflegt, so ist das statutenmäßige Krankengeld, auch wenn die Verpflegung ohne Zustimmung der Kasse erfolgt, für diese Zeit **längstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten** bis zur Höhe der nach der letzten Klasse entfallenden Verpflegstage an die Anstalt zu entrichten.

Der die Verpflegstage etwa übersteigende Betrag des Krankengeldes, mindestens aber die Hälfte des Krankengeldes, ist während der Dauer der Anstaltsverpflegung an die Angehörigen des Versicherten, zu deren Lebensunterhalt dieser wesentlich beitrug, auszubehalten. Sind solche Angehörige nicht vorhanden, so gebührt der die Verpflegstage etwa übersteigende Betrag des Krankengeldes dem Versicherten selbst.

Leistet ein Mitglied einer Verfügung, welche die Kasse nach Maßgabe obiger Bestimmungen getroffen